
Reglement

der

**Selbstregulierungsorganisation nach
Geldwäschereigesetz**

Stand: 27. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
II.	Pflichten aus dem Anschluss an die SRO.....	4
	Art. 3 Voraussetzungen für Anschluss.....	4
	Art. 4 Organisationspflichten	4
	Art. 5 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht	4
	Art. 6 Dauernde Einhaltung von Gesetzen, Anschlussvertrag und Mitteilungspflichten.....	4
	Art. 7 Abschluss des Anschlussvertrages unter Bedingungen und Auflagen.....	5
III.	Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG.....	5
	Art. 8 Regelungsbereich des 2. Kapitels	5
	Art. 9 Geltung der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)	5
	Art. 10 Abweichungen von Bestimmungen der GwV-FINMA	6
	Art. 11 Ergänzungen zu den Bestimmungen der GwV-FINMA.....	6
IV.	Berufliche Verhaltensregeln.....	6
	Art. 12 Grundsätze	6
V.	Aufsicht und Prüfung	6
	Art. 13 Grundsätze	6
	Art. 14 Wahl der Prüfgesellschaft.....	7
	Art. 15 Weisungen an die Prüfgesellschaften	7
	Art. 16 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG.....	8
VI.	Massnahmen und Sanktionen	8
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
	Art. 17 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen	8
2.	Massnahmen	8
	Art. 18 Massnahmen	8
3.	Sanktionen	9
	Art. 19 Sanktionsarten	9
	Art. 20 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)	9
	Art. 21 Leichte Verletzung des Reglements (privilegierter Tatbestand)	9
	Art. 22 Schwere Verletzungen des Reglements (qualifizierter Tatbestand)	9
	Art. 23 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung	10
	Art. 24 Meldung an die FINMA.....	11
4.	Rechtsschutz.....	11
	Art. 25 Anhörung Angeschlossener	11
	Art. 26 Entscheidfällung	11
	Art. 27 Gerichtliche Beurteilung und Vollstreckung von Sanktionsentscheiden	11
VII.	Schlusstitel	11
	Art. 28 Salvatorische Klausel.....	11
	Art. 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	11

Nach Art. 24 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) ist die AOOS- Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht („AOOS“) als anerkannte Selbstregulierungsorganisation nach dem GwG („SRO“) verpflichtet, ein Reglement nach Art. 25 GwG zu erlassen. Der Verwaltungsrat der AOOS erlässt das vorliegende Reglement¹ (SRO-Reglement):

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Pflichten der der SRO von AOOS angeschlossenen Finanzintermediäre, konkretisiert deren Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

² Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen und das Verfahren für Begründung und Beendigung des Anschlusses an die SRO;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Angeschlossenen (Prüf- und Kontrollwesen);
- c. die Folgen der Verletzung von Pflichten durch Angeschlossene (Massnahmen und Sanktionen).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Finanzintermediäre, die mit AOOS einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, welcher den Anschluss an die SRO regelt. Die Bestimmungen dieses Reglements begründen Pflichten und Rechte der Angeschlossenen, die Bestandteil der Rechte und Pflichten nach dem Anschlussvertrag sind.

² Dieses Reglement gilt nicht für Vermögensverwalter und Trustees im Sinne des FINIG, welche mit AOOS einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, welcher den Anschluss an die Aufsichtsorganisation im Sinne von Art. 61 FINIG i.V.m. Art. 43a FINMAG (AO) regelt, und über eine Bewilligung der FINMA als Vermögensverwalter und/oder Trustee verfügen.

³ Verliert ein der AO angeschlossener Finanzintermediär seine Bewilligung der FINMA oder wird der Anschlussvertrag an die AO beendet, so führt dies nicht dazu, dass ein allfälliger, früherer Anschlussvertrag betreffend den Anschluss an die SRO wieder auflebt.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

II. Pflichten aus dem Anschluss an die SRO

Art. 3 Voraussetzungen für Anschluss

¹ Die Angeschlossenen unterlassen jegliche Handlungen, die geeignet sind, sich selbst dem Vorwurf der Geldwäscherei, einer Vortat dazu, der Terrorismusfinanzierung oder einem qualifizierten Steuerdelikt als Täter oder Beteiligter auszusetzen.

² Die Angeschlossenen sind verantwortlich dafür, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. einen guten Leumund und einen guten Ruf geniessen;
- b. Gewähr bieten für die Erfüllung der Pflichten gemäss GwG und die Einhaltung allfälliger für sie geltender Verhaltensregeln sowie der Bestimmungen des Anschlussvertrages und dieses Reglements;
- c. ihre qualifiziert beteiligten Personen einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- d. durch die internen Vorschriften und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG und allfälliger für sie geltender Verhaltensregeln sowie der Bestimmungen des Anschlussvertrages und dieses Reglements einhalten;
- e. sich in Ausübung ihrer Tätigkeit zu einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik verpflichten;
- f. alle weiteren gesetzlich verlangten Voraussetzungen und Erfordernisse erfüllen.

³ Als Massstab für das standesgemässe Verhalten gelten für als Vermögensverwalter tätige Unternehmen die Vorgaben nach Kapitel IV. nachfolgend.

Art. 4 Organisationspflichten

¹ Angeschlossene müssen über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten aus den anwendbaren Gesetzen, diesem Reglement sowie dem Anschlussvertrag jederzeit sicherstellt.

² Die Angeschlossenen sorgen insbesondere für die sorgfältige Auswahl, Instruktion, Kontrolle sowie regelmässige Aus- und Weiterbildung ihrer im GwG-Bereich tätigen Organe, Arbeitnehmer und betriebsfremden Hilfspersonen hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Art. 5 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht

¹ Die Angeschlossenen sind verpflichtet, der SRO jederzeit sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen. Sie sind zudem verpflichtet, den von der SRO angeordneten Massnahmen nachzukommen.

Art. 6 Dauernde Einhaltung von Gesetzen, Anschlussvertrag und Mitteilungspflichten

¹ Die Bestimmungen der massgebenden Gesetze, des Anschlussvertrages und dieses Reglements sind dauernd einzuhalten.

² Die Angeschlossenen sind sich bewusst und anerkennen, dass der Anschlussvertrag auf der Grundlage der Kenntnisse der SRO zu Organisation, Geschäftstätigkeit sowie Ruf und Leumund im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingegangen wird.

³ Die Angeschlossenen haben sämtliche Veränderungen von Sachverhaltsangaben und sonstigen Informationen (auch personeller oder struktureller Natur), die Vertragsgrundlage für den Abschluss des Anschlussvertrages waren, umgehend der SRO mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen.

⁴ Insbesondere müssen die Angeschlossenen unverzüglich die Eröffnung von Straf- und Verwaltungsverfahren, welche mit der Geschäfts- resp. Berufstätigkeit zusammenhängen, gegen den Angeschlossenen selbst oder seine mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen oder von qualifiziert Beteiligten der SRO mitteilen. Die Angeschlossenen haben sich so zu organisieren, dass sie rechtzeitig über entsprechende Straf- und Verwaltungsverfahren gegen mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen informiert werden, damit sie ihrer Mitteilungspflicht nachkommen können.

Art. 7 Abschluss des Anschlussvertrages unter Bedingungen und Auflagen

¹ Die SRO kann Anschlussverträge unter Bedingungen und verbunden mit Auflagen zulasten der Angeschlossenen abschliessen.

² Für Auflagen und deren Erfüllung finden die Bestimmungen über Massnahmen nach Art. 18 dieses Reglements sinngemässe Anwendung.

³ Werden mit dem Anschlussvertrag verbundene Bedingungen nicht eingehalten, so ist die SRO berechtigt, diesen ausserordentlich und fristlos aufzulösen.

III. Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG

Art. 8 Regelungsbereich des 2. Kapitels

¹ Dieses Kapitel legt fest, wie die im GwG festgelegten Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die der SRO Angeschlossenen umgesetzt werden müssen.

Art. 9 Geltung der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

¹ Die Pflichten zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind in der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt, sofern und soweit dieses Reglement nachfolgend nicht ausdrückliche Abweichungen vorsieht.

² Es gelten namentlich die Bestimmungen, welche nach der GwV-FINMA für Vermögensverwalter und Trustees im Sinne des FINIG gelten. Insbesondere gelten die Allgemeinen Bestimmungen (1. Titel der GwV-FINMA), sowie diejenigen des 5. Titels der GwV-FINMA.

³ Keine Anwendung finden die Bestimmungen der GwV-FINMA, welche ausschliesslich für Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen, wie in der GwV-FINMA näher definiert, gelten. Insbesondere finden die besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapier-

häuser (2. Titel der GwV-FINMA), diejenigen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (3. Titel der GwV-FINMA) sowie diejenigen für Versicherungseinrichtungen (4. Titel GwV-FINMA) keine Anwendung.

⁴ Bei der Anwendung der GwV-FINMA richtet sich die SRO nach der gestützt auf Art. 3 Abs. 3 GwV FINMA öffentlich bekannt gemachten Praxis.

Art. 10 Abweichungen von Bestimmungen der GwV-FINMA

¹ Die SRO nimmt für die Angeschlossenen die Befugnisse der FINMA nach den Art. 3 Abs. 2, Art. 11 Abs. 5, 20 Abs. 5 und 22 Abs. 1 bst. a. GwV-FINMA wahr.

² Informationen, die nach der GwV-FINMA an die FINMA zu übermitteln sind, müssen von den Angeschlossenen an die Geschäftsleitung SRO der AOOS gerichtet werden. Dies gilt insbesondere für Informationen nach Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3 und Art. 34.

Art. 11 Ergänzungen zu den Bestimmungen der GwV-FINMA

¹ Als Alternative zu den Vorgaben in der GwV-FINMA für die Identifikation von Vertragsparteien und die Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen können die Bestimmungen des FINMA-Rundschreiben 2016/07 „Video- und Online-Identifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.

² Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen. Wird im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Bereich der Vermögensverwaltung die Verfügungsgewalt über das Kundenvermögen erst nach Vertragsschluss erteilt, so ist dieser Zeitpunkt massgebend.

² Bei Geschäftsbeziehungen mit einem Trust ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen.

IV. Berufliche Verhaltensregeln

Art. 12 Grundsätze

¹ Angeschlossene, die als Vermögensverwalter im Sinne des FINIG tätig sind, haben die für sie geltenden beruflichen Verhaltensregeln, namentlich diejenigen nach dem FIDLEG einzuhalten.

² Angeschlossene, die als Vermögensverwalter tätig sind, halten sich bis zum Ablauf der Übergangsfristen nach dem FIDLEG an die von ihnen gewählten, durch die FINMA mit Stichtag 31. Dezember 2019 anerkannten Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung.

V. Aufsicht und Prüfung

Art. 13 Grundsätze

¹ Die SRO überwacht alle Angeschlossenen in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen (insbesondere nach dem GwG und der GwV-FINMA) sowie dem Anschlussvertrag (einschliesslich dieses Reglements). Die SRO ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Angeschlossenen einzuverlangen.

² Die Angeschlossenen haben sich mit dem Anschlussvertrag verpflichtet, die Überwachungsmaßnahmen der SRO zu dulden, bei diesen mitzuwirken, und dabei alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen beizubringen. Sie anerkennen, dass Verstöße gegen diese Pflichten ebenfalls den Massnahmen und Sanktionen nach Kapitel VI. nachfolgend unterliegen.

³ Die Aufsicht der SRO folgt einem risikobasierten Ansatz. Die individuelle Risikoeinstufung der Angeschlossenen durch die SRO bestimmt die von dieser anzuordnenden Aufsichtsmaßnahmen unter Vorbehalt der Bestimmungen zu Massnahmen und Sanktionen (Kapitel VI. nachfolgend). Für die Angeschlossenen gilt insbesondere Art. 35 Abs. 2 lit. d und e der AOOS Weisung Aufsicht und Kontrolle.

⁴ Als primäres Aufsichtsinstrument lässt die SRO bei den Angeschlossenen periodische Prüfungen durch von ihr zugelassene Prüfungsgesellschaften durchführen (ordentliche SRO-Prüfungen). Die SRO bestimmt die Frequenz der ordentlichen SRO-Prüfungen. Gegenstand der ordentlichen SRO-Prüfungen sind die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie, ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zukunft eingehalten werden können.

⁵ Bei Bedarf kann die SRO jederzeit die Durchführung von Zusatzprüfungen anordnen. Die SRO kann Zusatzprüfungen durch eigene Angestellte, durch die vom Angeschlossenen gewählte oder eine andere von ihr zugelassene Prüfungsgesellschaft durchführen lassen.

⁶ Gegen die Festlegung von Prüfungen, deren Inhalt und die Berichterstattung stehen den Angeschlossenen weder Rechtsmittel, noch Rechtsbehelfe zur Verfügung. Sie tragen die Kosten der angeordneten Prüfungsmaßnahmen selbst.

Art. 14 Wahl der Prüfungsgesellschaft

¹ Die Angeschlossenen können ihre Prüfungsgesellschaft grundsätzlich beim Anschluss an die SRO selbst wählen und beauftragen diese mit der Durchführung der Prüfungen.

² Angeschlossene derselben Gruppe oder demselben Konglomerat müssen dieselbe Prüfungsgesellschaft wählen. Eine konsolidierte Berichterstattung muss von der SRO vorgängig genehmigt werden.

³ Die SRO bestimmt über die Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Sie kann ausnahmsweise einem Angeschlossenen die Wahl einer bestimmten, zugelassenen Prüfungsgesellschaft verweigern, wenn diese Wahl die Erreichung der Aufsichtsziele in Frage stellt. Die Angeschlossenen melden einen beabsichtigten Wechsel der Prüfungsgesellschaft mindestens zwei Monate vor der Durchführung einer Prüfung.

Art. 15 Weisungen an die Prüfungsgesellschaften

¹ Die SRO erlässt Weisungen an die Prüfungsgesellschaften. Sie kann dabei Weisungen hinsichtlich der Leitung der Prüfung, der Durchführung der Prüfung und der Berichterstattung erteilen.

² Stützt die Prüfungsgesellschaft ihre Prüfungen teilweise auf die Erkenntnisse einer Revision nach dem Obligationenrecht ab, so ist der entsprechende Bericht der SRO ebenfalls einzureichen.

³ Für Angeschlossene, welche keine Revision nach dem Obligationenrecht durchführen lassen, ist eine unterzeichnete Jahresrechnung einzureichen. Soweit der aufsichtsrechtliche Prüfbericht auf die Jahresrechnung abstellt, sind entsprechende Erkenntnisse durch angemessene Prüfungshandlungen zu untermauern.

⁴ Prüfberichte mit unvollständigen/provisorischen Jahresrechnungen sind als solche zu bezeichnen und die definitiven Jahresrechnungen müssen mit einer Erklärung der Prüfungsgesellschaft nachgereicht werden, ob sich für die Gesamtbeurteilung im Prüfbericht Änderungen ergeben oder nicht.

Art. 16 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG

¹ Stellen von der SRO zugelassene Prüfungsgesellschaften einen Verdacht der Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG fest, so ist die SRO unverzüglich darüber zu orientieren. Die SRO ist befugt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, namentlich selbst eine Meldung an die Meldestelle zu erstatten (Art. 27 Abs. 4 GwG).

² Bestehen Zweifel an der Vollständigkeit oder Korrektheit einer Verdachtsmeldung, kann die SRO weitere Abklärungen anordnen. Die Bestimmungen über Zusatzprüfungen gelten sinngemäss.

VI. Massnahmen und Sanktionen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen

¹ Die SRO ist zuständig für die Abklärung, Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen von Gesetzen, Verordnungen und dieses Reglements durch die Angeschlossenen.

² Die Angeschlossenen haben mit dem Anschlussvertrag die Zuständigkeit der SRO für den Erlass von Massnahmen und Sanktionen anerkannt. Sie sind verpflichtet, bei Abklärungen und Untersuchungen mitzuwirken, und dabei alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Feststellung des Sachverhalts und die Festlegung der angemessenen Sanktion beizubringen. Sie anerkennen, dass Verstösse gegen diese Pflichten ebenfalls den Massnahmen und Sanktionen dieses Kapitels unterliegen.

³ Die SRO bestimmt die internen Zuständigkeiten, das Verfahren und die Kostenfolgen bei der Anordnung von Massnahmen und dem Erlass von Sanktionen in weiteren hierzu erforderlichen Weisungen und Reglementen.

⁴ Die Kündigung des Anschlussvertrages mit der SRO durch einen Angeschlossenen hat keine Auswirkungen auf das Bestehen der Sanktionshoheit der SRO für die während der Dauer des Anschlusses an die SRO erfolgten Verletzungen von Pflichten gemäss Gesetzen, Verordnungen, Anschlussvertrag oder diesem Reglement. Sanktionsentscheide der SRO verpflichten auch ehemals Angeschlossene, wenn der Sanktionsentscheid bis spätestens zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Anschlusses an die SRO schriftlich mitgeteilt wurde.

2. Massnahmen

Art. 18 Massnahmen

¹ Die SRO kann in Ausübung ihrer Aufsichts- und Überwachungsbefugnisse nach dem Anschlussvertrag gegenüber Angeschlossenen sämtliche geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzes- und reglements-konformen Zustandes anordnen.

² Sie kann Angeschlossenen insbesondere:

- a. Fristen zur Wiederherstellung des gesetzes- und reglements-konformen Zustandes (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung dieser Massnahme) ansetzen;

- b. eine Aufforderung zu einem Gespräch zukommen lassen;
- c. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
- d. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

³ Massnahmen nach diesem Artikel sind vorbehältlich besonderer Anordnungen durch die SRO innert drei Monaten vollständig umzusetzen.

⁴ Gegen Massnahmen nach diesem Artikel stehen, soweit sie nicht mit einer Sanktion im Sinne von Art. 19ff. dieses Reglements verbunden sind, den Angeschlossenen weder Rechtsmittel, noch Rechtsbehelfe zur Verfügung.

3. Sanktionen

Art. 19 Sanktionsarten

¹ Die SRO kann gegenüber Angeschlossenen folgende Sanktionen aussprechen:

- a. Verweis;
- b. Konventionalstrafe bis CHF 250'000;
- c. ausserordentliche, fristlose Beendigung des Anschlussvertrags mit Sanktionscharakter.

² Die Sanktionen nach Abs. 1 lit. a und b können mit Massnahmen nach Art. 18 dieses Reglements verbunden werden. Die ausserordentliche, fristlose Beendigung des Anschlussvertrags mit Sanktionscharakter kann mit einer Konventionalstrafe nach Abs. 1 lit. b verbunden werden.

³ Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens. Soweit bekannt wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Angeschlossenen berücksichtigt.

Art. 20 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen werden mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000 bestraft.

Art. 21 Leichte Verletzung des Reglements (privilegierter Tatbestand)

¹ Bei leichten und fahrlässigen Verletzungen dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen (Bagatelverstössen) kann ein Verweis oder eine Konventionalstrafe bis CHF 25'000 ausgesprochen werden.

² Auf eine Sanktionierung kann bei Bagatelverstössen verzichtet werden, wenn Angeschlossene einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands innert der angesetzten Frist – in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Aufforderung – vollumfänglich nachkommt.

Art. 22 Schwere Verletzungen des Reglements (qualifizierter Tatbestand)

¹ Bei schweren Verletzungen dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen kann die SRO die ausserordentliche, fristlose Beendigung des Anschlussvertrags aussprechen.

² Eine schwere Verletzung dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen liegt insbesondere vor:

- a. bei Verletzung der Gewährspflicht nach den anwendbaren Gesetzen und/oder nach Art. 3 dieses Reglements;
- b. bei vorsätzlicher Verletzung der Wahrheitspflicht (Art. 5 Reglement);
- c. wenn der Angeschlossene einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist (Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 6 dieses Reglements);
- d. bei vorsätzlichen Verletzungen dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen;
- e. bei systematischen Verletzungen (z.B. vollständig fehlende Dokumentationen) betreffend einzelner oder mehrerer Sorgfaltspflichten nach dem GWG und der GwV-FINMA;
- f. wenn der Angeschlossene bereits wegen Verletzung dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen (ausgenommen Bagatellfall) mit einer Konventionalstrafe sanktioniert wurde und innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Sanktion erneut Verstösse festgestellt werden, welche nicht als Bagatellfall zu qualifizieren sind; oder
- g. wenn der Angeschlossene fällige Forderungen der SRO gegenüber dem Angeschlossenen (z.B. Anschluss- und sonstige Gebühren gemäss Gebührenreglement, Konventionalstrafen oder Verfahrenskosten aus einem Sanktions- oder externe Rechtsmittelverfahren) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

³ Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden und stattdessen eine Konventionalstrafe bis CHF 250'000 auferlegt werden, wenn:

- a. die fehlbare Person aus der Organisation des Angeschlossenen ausgeschlossen wurde; und/oder
- b. der Angeschlossene vor Abschluss des Sanktionsverfahrens den ordnungsgemässen Zustand wiederhergestellt hat und Gewähr für die Erfüllung der anwendbaren Gesetze und dieses Reglements bietet.

⁴ Die Voraussetzungen nach Abs. 3 sind durch den Angeschlossenen vor Mitteilung des Sanktionsentscheides durch die SRO nachzuweisen.

⁵ Die ausserordentliche, fristlose Beendigung des Anschlussvertrags mit Sanktionscharakter kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000 verbunden werden.

Art. 23 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung

¹ Aktuelle und ehemalige Angeschlossene können eine schriftliche Bestätigung über die sie betreffenden Sanktionsverfahren bei der SRO anfordern. Diese Sanktionsbestätigung ist kostenpflichtig und bezieht sich nur auf die letzten fünf Jahre seit Ausstellung der Bestätigung.

² Die Verfolgung von Verstössen dieses Reglements sowie den darin verwiesenen Gesetzen und Verordnungen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit der Begehung. Liegt der Verstoß in einer Unterlassung, beginnt die Frist mit der Behebung zu laufen.

³ Die Frist nach Abs. 2 wird unterbrochen durch jede Handlung der SRO (oder eines von ihr beauftragten Prüfers), die im Zusammenhang mit der Untersuchung oder Abklärung der in Frage stehenden Pflichtverletzung erfolgt.

⁴ Die Frist nach Abs. 2 ruht während eines die fragliche Pflichtverletzung betreffenden gerichtlichen Verfahrens. Wird der Angeschlossene wegen eines Verstosses auch strafrechtlich verfolgt, so gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist.

Art. 24 Meldung an die FINMA

¹ Wird gegen einen Angeschlossenen ein Verfahren eröffnet, das mit Auferlegung einer Konventionalstrafe oder Anordnung des Ausschlusses enden könnte, so orientiert die SRO die FINMA darüber. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wird die FINMA zudem über den Ausgang des Verfahrens orientiert.

4. Rechtsschutz

Art. 25 Anhörung Angeschlossener

¹ Vor Erlass von Massnahmen- und Sanktionsentscheiden durch die SRO sind die betroffenen Angeschlossenen in angemessener Weise anzuhören.

² Die Anhörung erfolgt im Regelfall schriftlich. Es besteht kein Anspruch auf mündliche Debatte.

Art. 26 Entscheidungsfällung

¹ Die SRO fällt ihre Massnahmen- und Sanktionsentscheide auf der Grundlage der durchgeführten ordentlichen SRO-Prüfungen, allfälliger Zusatzprüfungen sowie der Anhörung nach Art. 25 dieses Reglements.

² Die interne Zuständigkeit für die Fällung von Massnahmen- und Sanktionsentscheiden richtet sich nach dem Organisationsreglement der AOOS.

³ Massnahmen und Sanktionsentscheide werden den Angeschlossenen mittels Einschreiben eröffnet.

Art. 27 Gerichtliche Beurteilung und Vollstreckung von Sanktionsentscheiden

¹ Die gerichtliche Beurteilung und die Vollstreckung von Sanktionsentscheiden richtet sich nach den Bestimmungen im Anschlussvertrag.

VII. Schlusstitel

Art. 28 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Dauer des Anschlusses oder Geltungsdauer des Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Zweck der SRO oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement wurde von der FINMA am 27. Oktober 2020 genehmigt.

² Es tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft.

³ Die Bestimmungen der GwV FINMA über die Identifikation von Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen sind auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die ab Anschluss an die SRO neu eingegangen werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die vor diesem Datum schon bestanden haben, sind sie anwendbar, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder eine erneute Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigter Person erforderlich ist.

⁴ Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen können die neuen Regeln jederzeit angewendet werden, wenn sie günstiger sind.

⁵ Die Bestimmungen dieses Reglements werden auch in folgenden Fällen angewandt:

- a. Beim Übertritt von einer anderen SRO auf im Zeitpunkt des Übertritts laufende Kontroll- und Sanktionsverfahren bei der früheren SRO, wenn im Rahmen des Übertritts auch die Übernahme des Sanktionsverfahrens vereinbart wurde.
- b. Sich nach dem Übertritt von einer anderen SRO Anhaltspunkte für während der Aufsichtszuständigkeit dieser SRO für Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen sowie deren Reglemente ergeben, und das Reglement der früheren Selbstregulierungsorganisation das in Frage stehende Fehlverhalten mit Sanktion bedroht hat.

⁶ An die Stelle des Ausschlusses aus der SRO tritt in solchen Verfahren die fristlose Auflösung der Anschlussvereinbarung.